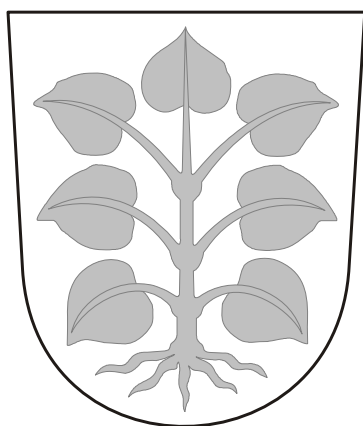


Einwohnergemeinde Laupen



Verordnung öffentliche Sicherheit

Genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates vom 20.03.2006,
in Kraft per 21.03.2006
Änderungen vom 17.09.2007, in Kraft per 1.1.2008



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1. Zweck.....	4
2. Gemeindeführungsorgan GFO.....	4
3. Feuerwehr „Regio Laupen“.....	5
Art. 6. Organisation	5
Art. 7. Pflichten	5
Art. 8. Ausrüstung	5
Art. 9. Übungen und Kurse.....	6
Art. 10. Übungsplan und Daten.....	6
Art. 11. Übungsbesuch	6
Art. 12. Alarmierung	7
Art. 13. Einsatz	7
Art. 14. Sold und Entschädigungen	7
Art. 15. Disziplinalgewalt und Strafen.....	8
Art. 16. Strafen	8
Art. 17. Finanzierung.....	8
Art. 18. Ersatzabgabe	9
Art. 19. Gebühren	9
Art. 20. Einsatzkosten.....	10
Art. 21. Nachbarhilfe.....	10
4. Zivilschutz	10
5. Schlussbestimmungen	10
Art. 23. Beschluss und Inkrafttreten.....	10
6. Änderungen.....	11
Anhang 1.....	15
Organisation Feuerwehr „Regio Laupen“ ab 01.01.08	15
Anhang 2.....	16
Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Chargen der Feuerwehr.....	16
Anhang 3.....	19
Einsatztarife/Gebühren	19



Anhang 4	21
Jahresentschädigungen	21
Sold	21
Pikett-Entschädigung FW	21
Ernstfalleinsätze.....	21
Kurse.....	21

Mit der männlichen Schreibweise in dieser Verordnung ist selbstverständlich auch die weibliche eingeschlossen.



Die Einwohnergemeinde Laupen erlässt, gestützt auf:

- das Reglement für öffentliche Sicherheit (RöS) vom 08. Dezember 2005, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2006
- folgende

VERORDNUNG ÖFFENTLICHE SICHERHEIT (VÖS):

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1. Zweck

Diese Verordnung (VöS) regelt

- a) Zuständigkeiten und Organisation des Gemeindeführungsorgans
- b) die Feuerwehr, insbesondere
 - Organisation;
 - Ausrüstung;
 - Übungsdienst und Einsatz;
 - Finanzierung;
 - Sold und Entschädigungen;
 - Bussen und Strafen;
 - die Gebühren für entschädigungspflichtige Hilfeleistungen;
 - die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien.

2. Gemeindeführungsorgan GFO

Art. 2. ... *aufgehoben*

Art. 3. ... *aufgehoben*

Art. 4. ... *aufgehoben*

Art. 5. ... *aufgehoben*



3. Feuerwehr „Regio Laupen“¹

Art. 6. Organisation

Organisation

¹ Die Feuerwehr „Regio Laupen“² gliedert sich gemäss dem Organigramm im Anhang 1.³

² Details und Kommandoordnung sind im Organigramm im Anhang 1⁴ aufgeführt.

Art. 7. Pflichten

Pflichten

¹ Von allen Feuerwehrangehörigen wird verlangt

- a) Disziplin und anständiges Benehmen;
- b) regelmässiger und pünktlicher Übungsbesuch;
- c) Ruhe und Besonnenheit bei der Ausführung befohlener Arbeiten;
- d) Beibehaltung des zugewiesenen Postens bis die Erlaubnis zum Verlassen erteilt wird;
- e) Privateigentum, Material und persönliche Ausrüstung nach Möglichkeit schonen;
- f) Einhalten der Sicherheitsvorschriften.

² Von Offizieren und Unteroffiziere wird zusätzlich verlangt:

- a) Wahrung der Disziplin bei der ihnen unterstellten Mannschaft;
- b) deutliche und klare Befehlsgebung innerhalb ihrer Aufgaben und Verantwortung;
- c) Kontrolle über die Durchführung der erteilten Aufträge;
- d) Mitteilung an Vorgesetzte über selbst getroffene Anordnungen;
- e) Ausbildung der Untergebenen.

³ Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Chargen sind im Anhang 2⁵ im Detail aufgeführt.

⁴ Die sanitätsdienstliche Versorgung wird in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Samariterverein sichergestellt.

Art. 8. Ausrüstung

Ausrüstung

¹ Die Feuerwehr ist nach den Mindestanforderungen der Gebäudeversi-

¹ neu Feuerwehr „Regio Laupen“, siehe Seite 13,

² neu Feuerwehr „Regio Laupen“, siehe Seite 14, Art. 6

³ Änderung Nummer des Anhangs, siehe Seite 14, Art. 6

⁴ Änderung Nummer des Anhangs, siehe Seite 14, Art. 6

⁵ Änderung Nummer des Anhangs, siehe Seite 13, Art. 7



cherung des Kantons Bern (GVB) und den Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) auszurüsten.

² Die Angehörigen der Feuerwehr (AdF) sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

⁴ Die AdF haften persönlich für ihre Ausrüstung. Werden Ausrüstungsgegenstände fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt, oder gehen sie gar verloren, dann haben die Fehlbaren für den verursachten Schaden aufzukommen.

Übungen und Kurse

Art. 9. Übungen und Kurse

¹ Der Feuerwehr-Kommandant (FW Kdt) beübt die Feuerwehr nach den Richtlinien der GVB und des SFV.

² Der FW-Kdt wählt den Inhalt der Übungen nach den aktuellen Ausbildungsbedürfnissen und setzt die Anzahl und Dauer der Übungen so an, dass die FW einen Ausbildungsstand erreicht und hält, der die Gerätebedienung und eine zweckmässige Einsatztaktik jederzeit sicherstellt.

³ Der FW-Kdt stellt sicher, dass stets genügend Personal zur Erfüllung der Feuerwehr-Aufgaben nach Art. 11 Rös, resp. nach den Vorgaben der GVB ausgebildet sind.

Übungsplan und Daten

Art. 10. Übungsplan und Daten

Der Übungsplan der FW ist den AdF mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit schriftlich bekannt zu geben.

Übungsbesuch

Art. 11. Übungsbesuch

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungen sind vor den Übungen, in Ausnahmefällen bis drei Tage nach den Übungen, dem Fourier schriftlich zuzustellen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall;
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie;
- c) Schwangerschaft;
- d) begründete Ortsabwesenheit wie Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit;
- e) andere wichtige Gründe, wie Ausübung eines öffentlichen Am-



tes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeit und Notfälle;

f) über weitere Fälle entscheidet das FW Kdo.

⁴ Unentschuldigtes Fernbleiben und versäumte Übungen ohne einen oben aufgeführten Entschuldigungsgrund werden mit einer Busse belegt.

Art. 12. Alarmierung

Alarmierung

¹ Die Alarmierung muss den kantonalen Vorgaben genügen.

² Zur Alarmierung in ordentlichen Lagen dienen Funkrufempfänger, Pager, SMT, Telefonketten und die Sirenen.

³ In ausserordentlichen Lagen entscheidet der FW Kdt über die Alarmierung via Radio, Kirchenglocken und Signalhörner.

Art. 13. Einsatz

Einsatz

¹ Als Einsatz gilt jede Leistung der Feuerwehr zugunsten Dritter.

² Im Ernstfall-Einsatz stehen den Angehörigen der Feuerwehr folgende Verpflichtungen zu:

- Getränke bei Brandeinsätzen, unabhängig von deren Ausmass und Dauer;
- Eine Zwischenmahlzeit inklusive Getränke nach 2 Stunden;
- Eine Hauptmahlzeit inklusive Getränke alle 4 Stunden.

Art. 14. Sold und Entschädigungen

Sold und Entschädigungen

¹ Die Ansätze sind im Anhang 4⁶ dieser Verordnung festgelegt.

² Anspruch auf Entschädigung haben AdF nur für Übungen und Einsätze, zu denen sie vom Feuerwehrkommando (FW Kdo) aufgeboden wurden.

³ Ist ein Entschädigungsfall in dieser Verordnung nicht geregelt, gilt das Personalreglement betreffend Taggelder, Sitzungsgelder und Spesen.

⁴ Die Sold-Entschädigungen werden immer den AdF ausbezahlt. Allfällige Ansprüche von Arbeitgebern für ausgefallene Arbeitszeit regeln die AdF mit ihren Arbeitgebern selber und müssen auf der Gemeinde geltend gemacht werden.

⁵ Sitzungen und Rapporte werden nach dem Gemeindereglement betreffend Spesen und Sitzungsgelder entschädigt.

⁶ Nur wenn das FW Kdo ausdrücklich anordnet, AdF müssten private Fahrzeuge, Anhänger oder Materialien verwenden, können für deren Gebrauch Entschädigungen beansprucht werden. Es gelten die Ansätze

⁶ Änderung Nummer des Anhangs, siehe Seite 13, Art. 14 ¹



für eingemietete Geräte und Materialien bzw. die Kilometer-Entschädigung des Gemeindereglementes betreffend Spesen und Sitzungsgelder.

Disziplinalgewalt und
Bussen

Art. 15. Disziplinalgewalt und Strafen

¹ Der FW Kdt kann leichte Vergehen von AdF gegen das Rös oder die Vös mit einem schriftlichen Verweis ahnden.

² Rekursinstanz bei Disziplinentscheidungen des FW Kdt ist die Feuerwehrkommission (FK)⁷.

³ Die Feuerwehrkommission⁸ kann AdF aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausschliessen, die rechtskräftig zu einer Haftstrafe verurteilt sind, oder wenn sie in schwerer Weise gegen das Rös oder die Vös verstossen haben.

⁴ Vom aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossene AdF können gegen den Entscheid der Feuerwehrkommission⁹ beim Gemeinderat Beschwerde erheben.

Strafen

Art. 16. Strafen

¹ Gestützt auf Art. 58 ff, Gemeindegesetz, kann die Kommission für die Durchsetzung der Bestimmungen vorliegender Verordnung, Bussen bis zu Fr. 2'000.-- aussprechen.

² Ein erstes Vergehen wird mit Fr. 50.--, ein zweites mit Fr. 100.-- und ein drittes mit Fr. 150.-- geahndet.

³ Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung die Akten der Untersuchungsrichterin oder -richter.

Finanzierung

Art. 17. Finanzierung

¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der Gebäudeversicherung;
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben;
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr;
- d) Rückerstattungen von Einsatzkosten;
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden;

⁷ vorher Sicherheitskommission (SiKo), siehe Seite 13, Art. 15 ²

⁸ vorher SiKo, siehe Seite 13, Art. 15 ³

⁹ vorher SiKo, siehe Seite 13, Art. 15 ⁴



f) Bussen.

² Der Aufwand der Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten;
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

Art. 18. Ersatzabgabe

Ersatzabgabe

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 1. Januar des Jahres in dem das 19.¹⁰ Altersjahr zurückgelegt wird und dem 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 12.24 % der einfachen Steuer¹¹ und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Sie darf zurzeit insgesamt Fr. 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht übersteigen. Die Ersatzabgabe beträgt mindestens Fr. 50.--.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, wo beide Teile feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Art. 19. Gebühren

Gebühren

¹ Die Gemeinde kann für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren erheben von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 Absatz 2 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz in Anspruch nehmen;
- b) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

² Die Gebühren richten sich nach den Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern. Sie sind im Anhang 3¹² dieser Verordnung festgelegt.

¹⁰ vorher 20. Altersjahr, siehe Seite 13, Art. 18 ¹

¹¹ alte Fassung, siehe Seite 14, Art. 18 ²

¹² Änderung Nummer des Anhangs, siehe Seite 14, Art. 19 ²



Art. 20. Einsatzkosten

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

Einsatzkosten

² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechtes (Art. 42 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Einsatzkosten sind im Anhang 3¹³ dieser Verordnung festgelegt.

Nachbarhilfe **Art. 21. Nachbarhilfe**

¹ Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Massgebend ist die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung.

² Es können mit Nachbargemeinden Vereinbarungen/Verträge abgeschlossen werden, welche die Einsatzkosten definieren.

4. Zivilschutz

Art. 22. ... aufgehoben

5. Schlussbestimmungen

Beschluss und Inkrafttreten **Art. 23. Beschluss und Inkrafttreten**

Der Gemeinderat hat vorliegende Verordnung öffentliche Sicherheit am 20. März 2006 beschlossen und setzt diese auf 21. März 2006 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeinderäsident:



Manfred Zimmermann

Der Gemeindeschreiber:



Michel Brönnimann

¹³ Änderung Nummer des Anhangs, siehe Seite 14, Art. 20 ⁴



Auflagezeugnis

Der Gemeindegemeinschafter hat die Genehmigung vorliegender Verordnung durch den Gemeinderat im Amtsanzeiger Laupen,

am: 4. Mai 2006

Nr.: 18

bekannt gegeben.

Laupen, 1. Mai 2006

Der Gemeindegemeinschafter:



Michel Brönnimann

6. Änderungen

Folgende Artikel wurden gegenüber der Fassung vom 21. März 2006 geändert:

Art. 1 a), fällt weg: Zuständigkeiten und Organisation des Gemeindeführungsorgans

Art. 1 b), alte Fassung: die Feuerwehr, insbesondere...

Art. 2¹, fällt weg: Das GFO

- a) schafft im Hinblick auf ausserordentliche Lagen die personellen, materiellen, organisatorischen und planerischen Voraussetzungen für die Führung, die Führungsunterstützung und den zeitverzugslosen, effizienten Einsatz der Mittel;
- b) ist zuständig für die Gefahrenbeurteilung, die Fachdienstkonzepte, die spezifischen Einsatzplanungen;
- c) stellt die Grundausbildung der Angehörigen des GFO sowie deren Fachausbildung bezogen auf das Gefahrenpotential sicher;
- d) erarbeitet eine auf die Gemeindebedürfnisse zugeschnittene Einsatzdokumentation;
- e) stellt die einheitliche Ablagestruktur der Einsatzdokumentation sicher;
- f) überprüft periodisch alle Vorbereitungsmaßnahmen;
- g) stützt sich bei den Vorbereitungen auf die Unterlagen von Feuer-



wehr und Zivilschutz;

- h) führt periodisch gemeinsame Stabsübungen der Partner des Bevölkerungsschutzes durch.

² Im Einsatz stellt das GFO

- a) die Führung im rückwärtigen Raum sicher;
- b) erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat und stellt den Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse sicher;
- c) trifft Massnahmen für die rasche Information der Bevölkerung und arbeitet zu diesem Zweck mit der Kantonspolizei und dem Regierungsstatthalter zusammen;
- d) bereitet die Information der Medien vor;
- e) koordiniert die Massnahmen und den Mitteleinsatz mit der Einsatzleitung Front und beantragt zusätzliche Ressourcen;
- f) stellt die Verbindung zu benachbarten und übergeordneten Führungsorganen sicher;
- g) sorgt für die rasche Wiederherstellung einer minimalen Infrastruktur;
- h) veranlasst Massnahmen für die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse.

Art. 3 ¹, fällt weg: Die von Amtes wegen angehörnden Mitglieder des GFO sind wie folgt zuständig:

- a) Der Gemeindepräsident ist Chef des Gemeindeführungsorgans in ausserordentlichen Lagen. Er koordiniert die Aufgaben zwischen Exekutive und GFO. Er stellt die Information der Bevölkerung und der Medien sicher;
- b) Der Ressortleiter öffentliche Sicherheit koordiniert die Zusammenarbeit mit den regionalen Einsatzkräften;
- c) Der Stabschef organisiert das GFO, insbesondere
 - plant er die Ausbildung der Stabsmitglieder;
 - erstellt er die nötigen Planungen für die gemäss Gefahrenanalyse wichtigsten Notfallszenarien;
 - stellt die rasche Verfügbarkeit der aufgebundenen Personen am Führungsstandort sicher;
 - überprüft jährlich die Erreichbarkeit der GFO Mitglieder;
 - behält in ausserordentlichen Lagen stets die Übersicht und koordiniert die Kommunikation zu den Einsatzkräften.

² Die Mitglieder des GFO

- a) lösen gestützt auf die Szenarien-spezifischen Checklisten innert 30 Minuten die erforderlichen Sofortmassnahmen aus und orientieren insbesondere den Regierungsstatthalter;
- b) stellen im Ereignisfall die permanente eigene Erreichbarkeit sicher;
- c) sorgen für die aktive Beschaffung der Schlüsselnachrichten und



- der entscheidungsrelevanten Fakten (Form: Text, Bild, Ton);
- d) legen in Absprache mit den Einsatzleitungen die Reihenfolge der Führungstätigkeiten fest;
 - e) veranlassen und kontrollieren pro Fachdienstbereich die aktuelle Lage (Mittel, zeitliche Verfügbarkeit, Massnahmen, Pendenzen und aufgelaufene Kosten);
 - f) beraten die politische Behörde, zeigen Lösungsvarianten mit Vor- und Nachteilen auf und stellen Anträge;
 - g) stellen in Absprache mit dem Gemeinderat die Vorbereitungen für die Medienorientierung sicher;
 - h) treffen Vorbereitungen für die Durchführung der Medienorientierung durch den Gemeinderat spätestens 3 Stunden nach der Alarmierung;
 - i) setzen die zielgruppengerechte Information der Bevölkerung unter Ausschöpfung aller verfügbaren Mittel sicher;
 - j) erledigen weitere, ihnen durch den Gemeindepräsidenten oder den Stabschef zugewiesene Aufgaben.

Art. 4, fällt weg: Das GFO

- a) verfügt über die Aufgebotskompetenz des Zivilschutzes, so weit sie nicht in die Zuständigkeit der Zivilschutzkommission Laupenamt fällt;
- b) ist zuständig für die Anforderung subsidiärer Hilfe beim Regierungsstatthalter;
- c) führt jährlich mindestens 1 Rapport oder eine auf die tatsächlichen Gefahren ausgerichtete Stabsrahmenübung durch;
- d) verfügt pro Ereignis über eine Finanzkompetenz bis maximal Fr. 50'000.- für Massnahmen, durch welche nur bei sofortigem Handeln weiterer Schaden abgewendet oder minimiert werden kann;
- e) entscheidet über Einsatzprioritäten (in dringenden Fällen) oder beantragt solche.

Art. 5, fällt weg: Übungen, Ernstfalleinsätze und Schulungskurse werden gemäss Anhang 2 entschädigt.

Titel 3, alter Titel: Feuerwehr

Art. 6, alte Nummer Anhang: Die Feuerwehr gliedert sich gemäss dem Organigramm im Anhang 3.

Art. 7, alte Nummer Anhang:der einzelnen Chargen sind im Anhang 4 aufgeführt.

Art. 14¹, alte Nummer Anhang: Die Ansätze sind im Anhang 2 dieser Verordnung festgelegt.

Art. 15², alte Fassung: Rekursinstanz bei Disziplinentscheidungen des FW Kdt ist die SiKo.



Art. 15³, alte Fassung: Die Sicherheitskommission (SiKo) kann...

Art. 15⁴, alte Fassung: ... gegen den Entscheid der SiKo...

Art. 18¹, alte Fassung: ... in dem das 20. Altersjahr zurückgelegt wird..

Art. 18², alte Fassung: Die Ersatzabgabe beträgt 4 % des Staatssteuerbeitrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

Art. 19², alte Nummer Anhang: Sie sind im Anhang 1 dieser Verordnung festgelegt.

Art. 20⁴, alte Nummer Anhang: Die Einsatzkosten sind im Anhang 1 dieser Verordnung festgelegt.

Art. 22¹, fällt weg: Das GFO setzt ausgebildete Personen des Zivilschutzes zur Führungsunterstützung ein.

Art. 22², fällt weg: Sie werden in Absprache mit und durch die ZSO ausgebildet.

Anhang 1: Einsatztarife und Gebühren (neu Anhang 3)

Anhang 2: Jahresentschädigungen (neu Anhang 4)

Anhang 3: Organisation Feuerwehr (neu Anhang 1 inkl. Anpassungen)

Anhang 4: Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Chargen der Feuerwehr

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Genehmigung vorliegender Verordnung durch den Gemeinderat im Amtsanzeiger Laupen,

am: 5. April 2008

Nr.: 14

bekannt gegeben.

Laupen, 28. März 2008

Der Gemeindeschreiber:

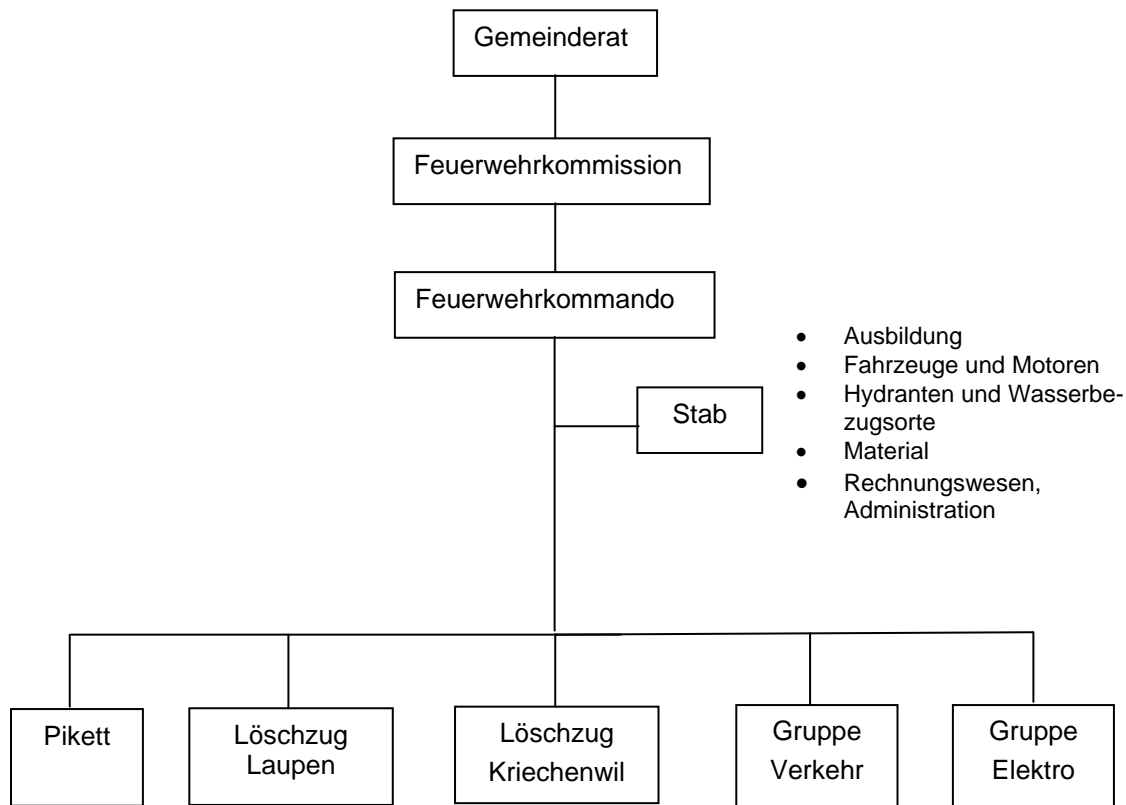


Michel Brönnimann



Anhang 1

Organisation Feuerwehr „Regio Laupen“ ab 01.01.08





Anhang 2

Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Chargen der Feuerwehr

Der Kommandant	<p>leitet das gesamte Feuerwehrwesen. Ihm fallen im Besonderen folgende Obliegenheiten zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vorsitz des Feuerwehrstabs;b) Vertretung der Feuerwehr gegen aussen;c) Überwachung der genauen Handhabung dieser Bestimmungen;d) Kommando auf dem Schadenplatz;e) Entscheid über den Umfang der Hilfe an Nachbargemeinden;f) Berichterstattung an den Gemeinderat, z.Hd. des Regierungsstatthalters, über Feuerwehreinsätze und deren Verlauf;g) alljährliche Aufstellung eines Übungsplanes und Kontrolle über dessen Durchführung;h) Überwachung der genauen und einheitlichen Handhabung der Reglemente und Vorschriften;i) Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Wasserbezugsorte sowie der Geräte und Einrichtungen für die Feuerwehr;j) Weiterbildung des Kadern und Aufsicht über die Ausbildung der Fachleute und Mannschaft;k) Überwachung des Besuches der Feuerwehrkurse für Kader und Fachleute;l) vorübergehende Einstellung von Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten in ihrer Funktion;m) Organisation des Alarmes und Befehl zur Alarmierung;n) Organisation eines allfälligen Pikettdienstes (z.B. Nationalfeiertag).
Der Vize-Kommandant	<p>unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen und tritt in alle Rechte und Pflichten, falls dieser aus irgendeinem Grunde verhindert ist.</p>



Der Zugführer	ist verantwortlich für die ihm unterstellte Mannschaft. a) Er hat die Ausbildung nach den Weisungen des Kommandanten und im Sinne der einschlägigen Reglemente zu leisten; b) ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen; c) die Einsatzbereitschaft der Geräte und des Materials und deren Reinigung und Magazinierung zu überwachen.
Der Fourier	ist Sekretär/Kassier der Feuerwehr. Ihm obliegen: a) Führung des Protokolls des Feuerwehrstabes und Ausfertigung aller die Feuerwehr betreffenden Anträge, Schreiben und Erlasse; b) Führung der erforderlichen Kontrollen über die Angehörigen der Feuerwehr und Ausstellen der Dienstakten; c) Vorbereitung des Ersatzabgabenbezugs; d) Meldung von Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten, die innerhalb des Kantons Bern umziehen, an die Feuerwehr der neuen Wohngemeinde; e) Auszahlung des Solds und der Entschädigungen; f) Kontrolle und Kontierung der Rechnungen und Anweisung zur Zahlung; g) Erstellen des Budgets und der Finanzplanung; h) Ausstellen der Rechnungen und Bussen; i) Organisation der Verpflegung nach den Anordnungen des Kommandanten. Folgende Aufgaben werden durch die Finanzverwaltung erledigt: a) Bezug der Feuerwehersatzabgaben auf Anweisung des Fouriers; b) Führung der Feuerwehrrechnung als Bestandteil der Gemeinderechnung.



Der Feldweibel	hat im besonderen folgende Aufgaben: a) amtet als Materialverwalter; b) führt das Inventar; c) kontrolliert und betreut Ausrüstung, Material und Geräte; d) kontrolliert und betreut Fahrzeuge sofern dies nicht durch einen Zugführer erledigt wird; e) ordnet an und überwacht die Reinigung des Materials; f) meldet erforderliche Reparaturen an den Kommandanten; g) organisiert die Abgabe und Rücknahme von Material und besorgt die entsprechenden Eintragungen in die Dienstakten und Materialkontrollen; h) bleibt, vorbehältlich besonderer Befehle des Kommandanten, bei Ernstfalleinsätzen im Hauptmagazin zur Bereitstellung, Ausgabe und Rücknahme von Fahrzeugen, Geräten und Material.
Der Gruppenführer	unterstützt den Zugführer in seinen Aufgaben a) Er hat sich auf Grund der Übungsprogramme gründlich auf die Übungen vorzubereiten; b) Er besorgt mit der Mannschaft die Reinigung der Geräte und des Materials nach den Weisungen des Feldweibels; c) Er meldet dem Feldweibel sofort verlorenes oder beschädigtes Material.



Anhang 3

Einsatztarife/Gebühren

Für Feuerwehreinsätze und nachbarliche Hilfeleistung werden die Einsatzkosten nach den Weisungen der GVB verrechnet.

1. Angehörige der Feuerwehr AdF

Was	Ansatz	Betrag
AdF im Einsatz	Pro Std	Fr. 25.-
Samariter im Einsatz	Pro Std	Fr. 25.-
Geräte-/Materialwart	Pro Std	Fr. 30.-

2. Fahrzeuge (ohne Fahrer)

Was	Ansatz	Betrag
Mowag	pro Std	Fr. 80.-
Tanklöschfahrzeug	pro Std	Fr. 120.-
Landrover	pro Std	Fr. 100.-
Anhängeleiter mit Zugfahrzeug	pro Std	Fr. 100.-
Motorspritze mit Zugfahrzeug	pro Std	Fr. 100.-
Im Minimum wird eine Stunde verrechnet		

3. Brandmeldeanlagen

Was	Ansatz	Betrag
Bearbeitungsgebühr	pro Gesuch	Fr. 300.-
Schlüsselrohr mit Schlosszylinder	nur Lieferung	Fr. 300.-
Schlüsselkasten mit Schlosszylinder	nur Lieferung	Fr. 200.-
Versetzen Schlüsselrohr und Kasten		nach Aufwand
<i>Alarmierung von Brandmeldeanlagen</i> echter Alarm erster Fehlalarm pro Kalenderjahr zweiter Fehlalarm pro Kalenderjahr dritter Fehlalarm pro Kalenderjahr jeder weitere Fehlalarm pro KJ	keine Verrechnung keine Verrechnung plus Fr. 50.-	Fr. 200.- Fr. 250.-



3. Diverses

Was	Ansatz	Betrag
Rauchgerät (exkl. Öl und CO ₂)	pro Tag	Fr. 30.-
Parafinöl	pro Liter	Fr. 5.-
Flaschenfüllung, CO ₂		Fr. 50.-
Wassersauger oder Tauchpumpe	pro Tag	Fr. 30.-
Kettensäge	pro Std	Fr. 20.-
Notstromaggregat	pro Std	Fr. 20.-
Transportschlauch NW 75	pro 20m und Tag	Fr. 5.-
Druckschlauch NW/4=	pro 10m und Tag	Fr. 2.-
Ölbinder für Boden	pro Sack	Fr. 25.-
Ölbinder für Wasser	pro Sack	Fr. 60.-
Rhodia-Sorg, Ölsperre S 302, L=3m, Ø20cm	pro Stück	Fr. 200.-
Schaumextrakt	pro Liter	Fr. 5.-
Flaschenfüllung, 200 bar	pro Flasche	Fr. 5.-
Flaschenfüllung, 300 bar	pro Flasche	Fr. 10.-
Füllung Kleinlöscher		nach Aufwand
Füllung Pulverlöscher, 250 kg		nach Aufwand
Druckpatronen		nach Aufwand
Verkehrsdienst bei Anlässen	pro Stunde und AdF	nach Aufwand
Vernichten Wespennest oder Ähnliches		Fr. 100.-



Anhang 4

Jahresentschädigungen

Charge	Ansatz	Betrag
Kommandant	pro Jahr	Fr. 2000.-
Vizekommandant	pro Jahr	Fr. 750.-
Fourier	pro Jahr	Fr. 900.-
Materialwart	pro Jahr	Fr. 600.-
Offiziere	pro Jahr	Fr. 250.-
Atemschutzwart/Maschinist	pro Jahr	Fr. 90.-
Chef Pikett	pro Jahr	Fr. 500.-
Stabschef GFO	pro Jahr	Fr. 500.-

Sold

Charge	Ansatz	Betrag
Kommandant/Stabschef GFO	pro Std.	Fr. 15.-
Vizekommandant	pro Std.	Fr. 15.-
Offiziere	pro Std.	Fr. 15.-
Unteroffiziere, Atemschutz- wart/Maschinist/Mitglieder GFO	pro Std.	Fr. 12.-
Soldat	pro Std.	Fr. 10.-
Rekrut	pro Std.	Fr. 8.-

Pikett-Entschädigung FW

Dienst	Ansatz	Betrag
Tagespikett inkl. Rufempfänger	pro Jahr	Fr. 100.-
Wochenendpikett (2Tage)	pro Dienst	Fr. 100.-

Ernstfalleinsätze

Dienst	Ansatz	Betrag
Ausserhalb der Arbeitszeit	pro Std.	Fr. 25.-
Während der Arbeitszeit (Entschädigung an Arbeitgeber, sofern geltend gemacht)	pro Std.	Fr. 35.-
Brandwache (1. August, Markt, Fest)	pauschal	Fr. 80.-

Kurse

Was	Ansatz	Betrag
Kursentschädigung	pro Tag	max. Fr. 300.-